

**Satzung der**  
**DLRG Stiftung Bremerhaven**

**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen

DLRG Stiftung Bremerhaven

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremerhaven.

**§ 2 Zweck der Stiftung**

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V. (Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Bremerhaven e.V.), die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 2) Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
  - b) Förderung des Anfängerschwimmens,
  - c) Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
  - d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungsbootsführern, Funkern, Einsatztauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - e) Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
  - f) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
  - g) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze,
  - h) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen für Kinder und Jugendliche am, im und auf dem Wasser,
  - i) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - j) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
  - k) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
  - l) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen ,
  - m) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - n) Zusammenarbeit mit Behörden im Rahmen der Zuständigkeit des DLRG, Bezirk Bremerhaven e.V..
- 3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht:
  - a) durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V.,
  - b) durch Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung im Sinne des Stiftungszweckes.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 100.000,00 (einhunderttausend) Euro.
2. Zustiftungen wachsen mit Zustimmung des Vorstands dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind. Werden Zuwendungen

nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie dennoch ausschließlich und unmittelbar den in §2 genannten Zwecken.

3. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem realen Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
4. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## **§ 5 Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

## **§ 7 Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Stiftungsrat**

1. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
2. Die Sitzungen der Organe werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Organmitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift.
4. Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen.
2. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder von der Mitgliederversammlung der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V. gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V. jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V. sein.

## **§ 9 Aufgaben und Einberufung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Dieses ist ertragsbringend aber vorrangig sicher anzulegen.
  - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Vorstand der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V.. Im Rahmen der Mitgliederversammlungen der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V. kann gleichfalls Rechenschaftslegung durch die Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Vergabe von Mitteln zur Zweckverwirklichung den Stiftungsrat anzuhören.

- 4) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.

#### **§ 10 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Stifter bestellt den ersten Stiftungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren.
4. Der Stiftungsrat beruft selbst zum Ende der Amtszeit neue Mitglieder wiederum für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine kürzere Amtszeit einzelner Mitglieder ist möglich. Eine Wiederberufung ist möglich.
5. Neue und wiederberufene Stiftungsratsmitglieder bedürfen für ihre Berufung die Zustimmung durch den Vorstand der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V. als Stifter.
6. Vorstandsmitglieder der Stiftung können dem Stiftungsrat nicht angehören.
7. Stiftungsratsmitglieder müssen keine Mitglieder in der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V. sein.
8. Die Erteilung einer Vollmacht zur Interessensvertretung im Stiftungsrat ist unzulässig.

#### **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
2. Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel.
3. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Stiftungsrat verabschiedet. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

#### **§ 12 Einberufung des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.
3. Der Stiftungsrat darf in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand tagen.

#### **§ 13 Beschlussfassung**

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zweckändernde Beschlüsse und Beschlüsse zur Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.
3. Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können, auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen als Ablehnung. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Organmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

#### **§ 14 Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung**

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes und Stiftungsrats wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der

- Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist. Sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Stiftungsvorstand, Stiftungsrat und der Vorstand der DLRG Bezirk Bremerhaven e.V. in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
  3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
  4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Stifter zurück, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Aufsicht**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie bedürfen der Zustimmung des Stifters.
3. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§2) ist eine Einwilligung dieser Behörde erforderlich.

Bremerhaven, den 13.12.2012